

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 7. Dezember 1990

286. Stück

- 737. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 738. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung über Austrittsscheine
- 739. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinde Hollenegg

### 737.

#### Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 377/1988 und BGBl. Nr. 257/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987 über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 638/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 a Abs. 2 erster Satz wird nach „Kanada“ „Türkei“ eingefügt.

2. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

Nach „Benin (Dahomey)“ werden „Bolivien“, nach „Korea (Republik)“ „Kostarika“ und nach „Vanuatu (Neue Hebriden)“ „Venezuela“ eingefügt. Nach „Japan“ wird „Jemen, Demokratische Volksrepublik (Südjemen)“ gestrichen.

3. Die Anlage 2 (Warenliste in der Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifnummer 2619 00 wird eingefügt:

- „2620 -- Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der Eisen- und Stahlerzeugung), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten:
- 10 - hauptsächlich Zink enthaltend ..... \*
- 20 - hauptsächlich Blei enthaltend: .....
- ex 20 - Akkumulatorplatten und entleerte ganze Akkumulatoren ..... \* “

Nach der Tarifnummer 4103 wird eingefügt:

- „4401 -- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
- 10 - Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen ..... \*

- (20) - Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
- 21 - - von Nadelbäumen ..... \*
- 22 - - von anderen Bäumen ..... \*
- 30 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
- ex 30 - Spreißelholz ..... \*
- 4403 -- Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet ..... \*
- 4404 -- Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
- 10 - von Nadelbäumen:
- A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt ..... \*
- 20 - andere:
- A - Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt ..... \* “
4. Die Anlage 3 (Warenliste in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:
- Die Unternummer 0303 79 und die Unternummer 0304 90 B lauten:
- „0303 -- Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
- 79 - - sonstige:
- A - Karpfen ..... \*
- 0304 -- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:
- 90 - andere:
- B - von Karpfen ..... \* “
- Die Tarifnummern 0702, 0703 und die Unternummern 0704 90 B und 0706 10 A 2 lauten:
- „0702 00 Tomaten, frisch oder gekühlt:
- A - vom 1. November bis 31. Mai ..... \*
- B - vom 1. Juni bis 15. Juli:
- ex B - vom 1. Juni bis 30. Juni ..... \*
- F - vom 1. Oktober bis 31. Oktober:
- ex F - vom 9. Oktober bis 31. Oktober ..... \*
- 0703 -- Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
- 10 - Speisezwiebeln und Schalotten:
- A - vom 16. März bis 30. Juni:
- ex A - vom 22. Juni bis 30. Juni ..... \*
- B - vom 1. Juli bis 31. Juli:
- ex B - vom 1. Juli bis 10. Juli ..... \*
- 90 - Lauch (Porree) und andere Alliumarten:
- B - andere:
- ex B - Schnittlauch, vom 1. April bis 31. Oktober ..... \*
- 0704 -- Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt:
- 90 - andere:
- B - Kraut:
- 1 - vom 1. März bis 15. Juni:
- ex 1 - vom 27. April bis 20. Mai ..... \*

- 0706 -- Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche essbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:  
 10 - Karotten und Weiße Rüben:  
     A - Karotten:  
         2 - vom 1. Juni bis 15. Juli:  
             ex 2 - vom 1. Juni bis 30. Juni ..... \* “

Die Tarifnummer 0809 und die Unternummer 0810 10 lauten:

- „0809 -- Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:  
 10 - Marillen:  
     A - vom 1. September bis 31. Mai ..... \*  
     B - vom 1. Juni bis 30. Juni:  
         ex B - vom 1. Juni bis 20. Juni ..... \*  
     F - vom 16. August bis 31. August:  
         ex F - vom 21. August bis 31. August ..... \*  
 20 - Kirschen (einschließlich Weichseln):  
     A - Weichseln:  
         1 - vom 16. August bis 15. Juli:  
             ex 1 - vom 1. September bis 15. Juni ..... \*  
     B - andere:  
         1 - vom 1. August bis 30. April ..... \*  
         2 - vom 1. Mai bis 25. Mai ..... \*  
 30 - Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen):  
     A - vom 1. Oktober bis 31. Mai ..... \*  
     B - vom 1. Juni bis 15. Juli ..... \*  
 40 - Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:  
     A - Pflaumen und Zwetschken:  
         1 - vom 1. November bis 31. Mai ..... \*  
         2 - vom 1. Juni bis 31. Juli:  
             ex 2 - vom 1. Juni bis 15. Juli ..... \*  
     B - Schlehen ..... \*
- 0810 -- Andere Früchte, frisch:  
 10 - Erdbeeren:  
     A - vom 1. August bis 30. April ..... \*  
     B - vom 1. Mai bis 31. Mai:  
         ex B - vom 1. Mai bis 15. Mai ..... \*  
     E - vom 16. Juli bis 31. Juli ..... \* “

Die Tarifnummer 1704 lautet:

- „1704 -- Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig ..... \* “

Die Tarifnummern 1904 und 1905 lauten:

- „1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet ..... \*
- 1905 -- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse ..... \* “

Die Tarifnummern 2105 und 2106 lauten:

- „2105 00 Speiseeis, auch mit Kakaogehalt ..... \*

- 2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch  
inbegriffen ..... \* “

Die Tarifnummer 2203 lautet:

- „2203 00 Bier, aus Malz hergestellt ..... \* “

Die Tarifnummer 2303 lautet:

- „2303 -- Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände,  
ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr (Ba-  
gasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und  
andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form  
von Pellets:  
20 - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepresstes Zuckerrohr  
(Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung:  
A - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel ..... \*
- 30 - Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien ..... \* “

Die Tarifnummer 2815 lautet:

- „2815 -- Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Na-  
trium- oder Kaliumperoxid:  
(10) - Natriumhydroxid (Ätznatron) ..... \* “

Die Tarifnummer 2903 lautet:

- „2903 -- Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:  
(10) - gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:  
11 - - Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid) .. \*
- 13 - - Chloroform (Trichlormethan) ..... \*
- 14 - - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff) ..... \*
- 15 - - 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid) ..... \*
- 16 - - 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane .... \*
- 19 - - sonstige ..... \*
- (20) - ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe ... \*
- 30 - Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasser-  
stoffe ..... \*
- 40 - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, die zwei  
oder mehr verschiedene Halogene enthalten ..... \*
- (50) - Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpe-  
nischen Kohlenwasserstoffe:  
59 - - sonstige ..... \*
- (60) - Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe ..... \* “

Die Tarifnummer 3602 lautet:

- „3602 00 Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver ..... \* “

Die Tarifnummer 4410 lautet:

- „4410 -- Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen  
Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Bindemitteln  
agglomeriert ..... \* “

Die Tarifnummern 4802, 4803 und 4804 lauten:

- „4802 -- Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für  
Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet  
werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und  
Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der  
Nummer 4801 oder 4803; handgeschöpfte Papiere und Pappen:

- 20 - Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden ..... \*
- 30 - Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren ..... \*
- 40 - Papiere zur Herstellung von Tapeten ..... \*
- (50) - andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern ..... \*
- 60 - andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern ..... \*
- 4803 -- Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, plissiert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen .... \*
- 4804 -- Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803 .. \* “

Die Tarifnummern 5210 und 5211 lauten:

- „5210 -- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger ..... \*, UZ
- 5211 -- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g .. \*, UZ“

Die Tarifnummern 5407 und 5408 lauten:

- „5407 -- Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404 ..... \*, UZ
- 5408 -- Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5405 ..... \*, UZ“

Die Tarifnummern 5512, 5513, 5514 und 5516 lauten:

- „5512 -- Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend ..... \*, UZ
- 5513 -- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger . \*, UZ
- 5514 -- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g ..... \*, UZ
- 5516 -- Gewebe aus künstlichen Stapelfasern ..... \*, UZ“

Die Unternummern 5801 21 und 5801 31 lauten:

- „5801 -- Gewebte Samte und Plüsch sowie Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummer 5802 oder 5806;

- (20) - aus Baumwolle:  
 21 - - Schußsamte und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten . . . . . \*, UZ  
 (30) - aus Chemiefasern:  
 31 - - Schußsamte und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten . . . . . \*, UZ“

Die Unternummern 5802 11 und 5802 19 lauten:

- „5802 -- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 5703:  
 (10) - Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle . . . \*, UZ“

Die Tarifnummern 6101, 6102, 6103, 6105, 6106, 6109, 6110, 6113 und 6114 lauten:

- „6101 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103 . . . . . \*, UZ  
 6102 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104 . . . . . \*, UZ  
 6103 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben . . . \*, UZ  
 6105 -- Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben . . . . . \*, UZ  
 6106 -- Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen . . . . . \*, UZ  
 6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt . . . . . \*, UZ  
 6110 -- Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt . . . . . \*, UZ  
 6113 00 Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Nummer 5903, 5906 oder 5907 . . . . . \*, UZ  
 6114 -- Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt . . . . . \*, UZ“

Die Tarifnummern 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6208 und die Unter Nummer 6210 10 lauten:

- „6201 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:  
 (10) - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:  
 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . . \*, UZ  
 12 - - aus Baumwolle . . . . . \*, UZ  
 13 - - aus Chemiefasern . . . . . \*, UZ  
 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen . . . . . \*  
 (90) - andere:  
 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . . \*, UZ  
 92 - - aus Baumwolle . . . . . \*, UZ  
 93 - - aus Chemiefasern . . . . . \*, UZ  
 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen . . . . . \*

- 6202 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
- (10) - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
- 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... \*, UZ
- 12 - - aus Baumwolle ..... \*, UZ
- 13 - - aus Chemiefasern ..... \*, UZ
- 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen ..... \*
- (90) - andere:
- 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... \*, UZ
- 92 - - aus Baumwolle ..... \*, UZ
- 93 - - aus Chemiefasern ..... \*, UZ
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen ..... \*
- 6203 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben ..... \*, UZ
- 6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen . . . . . \*, UZ
- 6205 -- Hemden für Männer oder Knaben:
- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... V \*\*, UZ
- 20 - aus Baumwolle ..... V \*\*, UZ
- 30 - aus Chemiefasern ..... V \*\*, UZ
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen ..... V \*\*, UZ
- 6206 -- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
- 10 - aus Seide oder Abfallseide ..... \*
- 20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren ..... V \*\*, UZ
- 30 - aus Baumwolle ..... V \*\*, UZ
- 40 - aus Chemiefasern ..... V \*\*, UZ
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen ..... V \*\*, UZ
- 6208 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen . . . . . \*, UZ
- 6210 -- Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:
- 10 - aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603 ..... \*, UZ“

Die Tarifnummer 6403 lautet:

- „6403 --- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Künstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder . . . . . \* “

Die Tarifnummer 6904 lautet:

- „6904 -- Keramische Mauerziegel, Bodenblöcke, Träger- oder Deckensteine und dergleichen . . . . . \* “

Die Tarifnummer 7217 lautet:

- „7217 --- Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl . . . . . \* “

Die Tarifnummer 7307 lautet:

- „7307 -- Rohrfittings (zB Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl . . . . . \* “

Die Tarifnummer 8482 lautet:

„8482 -- Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager) ..... \* “

Die Tarifnummern 8503 und 8544 lauten:

„8503 00 Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummer 8501 oder 8502 geeignet ..... \*

8544 -- Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen ..... \* “

Die Tarifnummer 8701 lautet:

„8701 -- Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der Nummer 8709 ... \* “

Die Tarifnummer 9504 lautet:

„9504 -- Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch oder anders betriebene Spiele, Kegeltische, Billards, Spezialtische für Spielkasinos, sowie automatische Kegelbahnen und Bowlingbahnen ..... \* “

5. In der Anlage 3 c wird das gemäß § 8 a Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 457/1989 bei Ausfuhren nach Schweden vorzulegende Importzertifikat wie folgt geändert: Vor dem Satz „The document ceases to be valid unless presented to the competent foreign authorities within six months from its date of issue.“ wird eingefügt: „This document is valid only when bearing a signature and stamp of the Chamber of Commerce.“

6. Bei Ausfuhren nach Schweden vorzulegende Importzertifikate gemäß Anlage 3 c in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 457/1989 behalten bis zum Ablauf des 30. Juni 1991 ihre Gültigkeit.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

## Schüssel

### **738. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Austrittsscheine aufgehoben wird**

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 677, über Austrittsscheine, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 48/1988, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

Schüssel

**739. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinde Hollenegg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 74 Sulmtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Hollenegg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 31,85 und bindet bei km 32,25 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hollenegg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-74-04 im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.